



**II-3863 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode**

Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0

ZI.353.110/35-III/4/82

11. Mai 1982

*1791 JAB*

*1982 -05- 18*

*zu 1835 J*

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Anton BENYA

Parlament  
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. PAULITSCH, GFÖLLNER und Genossen haben am 2. April 1982 unter der Nr. 1835/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Verhandlungen aufgrund des Bad Kreuznacher Vertrages gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- 1. Sind mit der Bundesrepublik Deutschland aufgrund des Art. 5 des oben erwähnten Vertrages Verhandlungen in Aussicht genommen?
- 2. Wenn ja, wann sollen diese Verhandlungen beginnen?
- 3. Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung, um diesen Problemkreis endgültig zu klären?"

Ich beeohre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Zu den Fragen 1 und 2 :

Mit der Bundesrepublik Deutschland sind aufgrund des Art. 5 des Finanz- und Ausgleichsvertrages vom 27. November 1961, BGBl.Nr.283/1962, keine Verhandlungen in Aussicht genommen.

Zu Frage 3 :

Die Angelegenheit des Art. 5 FAV ist zusammen mit anderen, seinerzeit noch als offen angesehenen Entschädigungsfragen, in dem mit Beschuß des Ministerrates vom 19. Juni 1971 ins Leben gerufenen Ausschuß zur Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes für noch offene Entschädigungsfragen mehrfach und eingehend behandelt worden. Dem unter Vorsitz des Bundesministers für Finanzen stehenden Ausschuß gehören als Mitglieder die von den Klubs der im Nationalrat vertretenen Parteien jeweils nominierten Abgeordneten an.

Als Ergebnis der bisherigen Beratungen in diesem Ausschuß, dessen letzte (6.) Sitzung am 1. Juli 1976 stattgefunden hat, wurde darüber Einvernehmen erzielt, daß die mit der Angelegenheit des Art. 5 FAV zusammenhängenden Fragen zurückgestellt werden, den Umsiedlern, Vertriebenen und anderen Gruppen Geschädigter jedoch im Wege einer Aushilferegelung geholfen werden soll.

Diese Regelung ist in Form des Aushilfegesetzes, BGBl.Nr. 712/1976, am 1. Jänner 1977 in Kraft getreten und derzeit noch in Durchführung begriffen. Die Anmeldefrist für Ansprüche auf Aushilfe ist am 31. Dezember 1980 abgelaufen.

Nach § 2 Abs. 1 Z. 2 des Aushilfegesetzes fallen auch Vermögensverluste unter die Aushilferegelung, wenn die durch Wegnahme, Verlust oder Zerstörung außerhalb der Grenzen des österreichischen Bundesgebietes verursachten Sachschäden infolge Umsiedlung, einer im Zusammenhang mit den Ereignissen des Zweiten Weltkrieges oder dessen Folgen stehenden Vertreibung oder infolge Nationalisierung, Konfiskation etc. entstanden sind.

Abschließend möchte ich bemerken, daß das Aushilfegesetz – wie bereits aus der Beantwortung der mündlichen Anfrage Nr. 31/M durch den Bundesminister für Finanzen in der Sitzung des Nationalrates vom 9. Oktober 1979 hervorgeht – als Schlußregelung auf dem Entschädigungssektor anzusehen ist. Aus entsprechenden offiziellen Äußerungen der deutschen Bundesregierung ist der Schluß zu ziehen, daß eventuelle Schritte Österreichs in Bezug auf Entschädigungsfragen, die mit Art. 5 FAV zusammenhängen, keinen Erfolg haben können. Auch von deutscher Seite wird dieser Problemkreis als abgeschlossen angesehen.

